Deutscher Bundestag
7. Wahlperiode

Drucksache 7/5400

16. 06. 76

Sachgebiet 611

Bericht und Antrag

des Finanzausschusses (7. Ausschuß)

zu dem von den Abgeordneten Dr. Becker (Mönchengladbach), Dr. Narjes, von Bockelberg, Erhard (Bad Schwalbach) und Genossen eingebrachten Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Umsatzsteuergesetzes
— Drucksache 7/4754 —

A. Problem

Zwischen der Deutschen Bundespost und der Privatwirtschaft bestehen Wettbewerbsverzerrungen bei der Überlassung und Unterhaltung von Fernsprech-Nebenstellenanlagen. Die Bundespost ist kraft ihrer hoheitlichen Funktion mit ihren Umsätzen nicht steuerpflichig. Sie hat deshalb Wettbewerbsvorteile, wenn sie Fernsprech-Nebenstellenanlagen an Kunden verkauft oder vermietet, die nicht zum Abzug der Vorsteuer berechtigt sind. Andererseits vergeben vorsteuerabzugsberechtigte Interessenten ihre Aufträge vorzugsweise an die gewerblichen Unternehmen der Privatwirtschaft, um die Möglichkeit des Vorsteuerabzugs zu erhalten. Dadurch ist ein den Wettbewerb störender gespaltener Markt entstanden.

B. Lösung

Die Überlassung und Unterhaltung von Fernsprech-Nebenstellenanlagen durch die Deutsche Bundespost wird der Umsatzsteuerpflicht unterworfen. Gleichzeitig wird klargestellt, daß die Bundespost bei der Beförderung von Personen mit Kraftomnibussen steuerbare Umsätze tätigt.

In Abänderung der Vorlage schlägt der Ausschuß vor, das Inkrafttreten des Gesetzes auf den 1. Januar 1977 festzulegen

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 53 Bonn 1
Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, 53 Bonn-Bad-Godesberg 1, Postfach 821, Goethestraße 56, Telefon (0 22 21) 36 35 51

und der Steuerpflicht die nach dem 31. Dezember 1976 ausgeführten Umsätze zu unterwerfen.

Einstimmigkeit im Ausschuß

C. Alternativen

keine

D. Kosten

Die Steuerpflicht der Bundespost wird zu Mehreinnahmen bei der Umsatzsteuer führen.

A. Bericht des Abgeordneten Halfmeier

Die Vorlage — Drucksache 7/4754 — wurde in der 233. Sitzung des Deutschen Bundestages am 1. April 1976 an den Finanzausschuß federführend und mitberatend an den Ausschuß für Verkehr und für das Post- und Fernmeldewesen sowie an den Haushaltsausschuß überwiesen. Der Finanzausschuß hat über die Vorlage am 2. und 9. Juni 1976 beraten. Der Ausschuß für Verkehr und für das Post- und Fernmeldewesen hat der Vorlage zugestimmt. Über eine abweichende Stellungnahme des Haushaltsausschusses würde gesondert berichtet.

Der Ausschuß begrüßt die Vorlage als weiteren Schritt zu einer wettbewerbsneutralen Umsatzbesteuerung. Durch die vorgesehene Umsatzsteuerpflicht für das Erstellen von Fernsprech-Nebenstellenanlagen durch die Deutsche Bundespost werden die bisherigen Wettbewerbsvorteile der Post bei Leistungen an nicht zum Vorsteuerabzug berechtigte Abnehmer aufgehoben. Dadurch werden nach Meinung des Ausschusses gleichzeitig die Voraussetzungen für die Beseitigung des in diesem Bereich bestehenden gespaltenen Marktes geschaffen. Denn auf Grund der neuen Umsatzbesteuerung eröffnen die genannten Leistungen der Bundespost den vorsteuerabzugsberechtigten Interessenten in gleicher Weise die Möglichkeit zum Vorsteuerabzug wie die entsprechenden Leistungen der Unternehmen der Privatwirtschaft.

Im Hinblick auf die grundsätzlich im Hoheitsbereich erfolgenden und deshalb im allgemeinen nicht steuerbaren Umsätze der Bundespost hält der Ausschuß auch die in der Vorlage enthaltene Klarstellung über die Umsatzbesteuerung bei der Personenbeförderung mit Kraftomnibussen für sinnvoll. Einer Erwähnung der Landkraftposten im Gesetzestext bedarf es allerdings nicht, da die Post den Betrieb mit Landkraftposten eingestellt hat.

Nach Meinung des Ausschusses ist es erforderlich, entsprechend der bisherigen Handhabung eine Anwendungsvorschrift in das Gesetz aufzunehmen (§ 27 Abs. 6 UStG). Danach findet die Neuregelung erstmals auf nach dem 31. Dezember 1976 ausgeführte Umsätze Anwendung. Hierdurch soll der Bundespost eine angemessene Anpassungszeit eingeräumt werden. Im Hinblick auf diese Anpassungszeit wurde der Zeitpunkt des Inkrafttretens des Änderungsgesetzes auf den 1. Januar 1977 festgesetzt.

Gegenstand der Beratungen des Ausschusses war auch die Einbeziehung sonstiger Umsätze staatlicher Hoheitsträger in die Umsatzbesteuerung. Insbesondere hat der Ausschuß erwogen, die von den Selbstabgabestellen der Sozialversicherungsträger ausgeführten Umsätze — etwa bei der Lieferung von Brillen und Brillenteilen — der Steuerpflicht zu unterwerfen. Angesichts der Vielschichtigkeit des Problems und im Interesse einer schnellen Verabschiedung der Vorlage hat der Ausschuß diese Überlegungen jedoch zurückgestellt und von einer entsprechenden Ergänzung des Entwurfs abgesehen.

Namens des Ausschusses bittet der Berichterstatter, der Vorlage in der vom Ausschuß beschlossenen Fassung zuzustimmen.

Bonn, den 14. Juni 1976

Halfmeier

Berichterstatter

B. Antrag des Ausschusses

Der Bundestag wolle beschließen,

den Gesetzentwurf — Drucksache 7/4754 — in der aus der anliegenden Zusammenstellung ersichtlichen Fassung anzunehmen.

Bonn, den 14. Juni 1976

Der Finanzausschuß

Frau Funcke	**Halfmeier**
Vorsitzende	Berichterstatter

Zusammenstellung

des von den Abgeordneten Dr. Becker (Mönchengladbach), Dr. Narjes, von Bockelberg, Erhard (Bad Schwalbach) und Genossen eingebrachten Entwurfs eines Gesetzes zur Änderung des Umsatzsteuergesetzes — Drucksache 7/4754 — mit den Beschlüssen des Finanzausschusses (7. Ausschuß)

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Umsatzsteuergesetzes	**Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Umsatzsteuergesetzes**
Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:	Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:
Artikel 1	Artikel 1
Das Umsatzsteuergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. November 1973 (Bundesgesetzbl. I S. 1681), zuletzt geändert durch Artikel 39 des Haushaltsstrukturgesetzes vom 18. Dezember 1975 (Bundesgesetzbl. I S. 3091), wird wie folgt geändert:	Das Umsatzsteuergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. November 1973 (Bundesgesetzbl. I S. 1681), zuletzt geändert durch Artikel 39 des Haushaltsstrukturgesetzes vom 18. Dezember 1975 (Bundesgesetzbl. I S. 3091), wird wie folgt geändert:
1. In § 2 Abs. 3 wird folgender Satz 2 angefügt: „Die Beförderung von Personen mit Kraftomnibussen *und Landkraftposten* sowie die Überlassung und Unterhaltung von Fernsprech-Nebenstellenanlagen durch die Deutsche Bundespost gelten als gewerbliche oder berufliche Tätigkeit im Sinne dieses Gesetzes."	1. In § 2 Abs. 3 wird folgender Satz 2 angefügt: „Die Beförderung von Personen mit Kraftomnibussen sowie die Überlassung und Unterhaltung von Fernsprech-Nebenstellenanlagen durch die Deutsche Bundespost gelten als gewerbliche oder berufliche Tätigkeit im Sinne dieses Gesetzes."
2. § 4 Nr. 7 erhält folgende Fassung: „7. die auf Gesetz beruhenden Leistungen der Beförderungsunternehmer für die Deutsche Bundespost;".	2. unverändert
	3. § 27 wird wie folgt geändert: **a) Absatz 6 erhält folgende Fassung:** **„(6) Die Vorschrift des § 2 Abs. 3 Satz 2 ist auf Umsätze anzuwenden, die nach dem 31. Dezember 1976 ausgeführt werden."** **b) Die bisherigen Absätze 6 bis 16 werden Absätze 7 bis 17.**

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
Artikel 2 **Berlin-Klausel**	Artikel 2 unverändert
Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 12 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin.	
Artikel 3 **Inkrafttreten**	Artikel 3 **Inkrafttreten**
Dieses Gesetz tritt am 1. Januar *1976* in Kraft.	Dieses Gesetz tritt am 1. Januar **1977** in Kraft.